

Zeltplatzordnung

für den Zeltplatz „Oberwald“ in 36355 Grebenhain

1. Der Zeltplatz ist vom 1. Mai bis 31. Oktober **geöffnet**. Eine Belegung außerhalb dieser Zeiten ist in Rücksprache mit dem Platzwart oder der Gemeinde Grebenhain möglich. Die Wasserversorgung ist in Zeiten der Frostperiode nicht möglich.

2. **Zutritt** haben vorrangig Gruppen junger Menschen bis zum 25. Lebensjahr sowie der/die Erziehungsberechtigte/n von Minderjährigen dieser Gruppen. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren haben nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten Zutritt. Erwachsenengruppen und Vereine können den Platz ebenfalls buchen.

3. Die **Kosten** für die Nutzung des Zeltplatzes und dessen Einrichtungen betragen zzgl. des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes:

- pro Übernachtung und Person 4,00 Euro
- für die Platznutzung pro Tag inkl. WC-Anlage 60,00 Euro

Die Kostensätze sind bei der Abreise in bar beim Platzwart zu entrichten oder können nach Rechnungsstellung der Gemeinde Grebenhain überwiesen werden.

4. Beim nahtlosen Übergang der **Belegung** des Zeltplatzes von Gruppe zu Gruppe an einem Tag kann die Anreise am Ankunftsstag ab 13.00 Uhr erfolgen; am Abreisetag ist der Zeltplatz bis 12.00 Uhr zu verlassen. Andere Regelungen sind nach Absprache mit dem Platzwart möglich.

5. Bei Ankunft der Gruppe auf dem Zeltplatz Oberwald hat diese dem Platzwart einen verantwortlichen **Leiter** zu benennen. Dieser hat auch dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Zeltplatzordnung sowie die besonderen Anordnungen des Platzwartes eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt davon unberührt. Der Leiter der Gruppe wird vom Platzwart in die Benutzung des Zeltplatzes eingewiesen. Dabei werden die Schlüssel für die Toiletten- und Waschanlage vom Platzwart ausgehändigt.

6. Der Lagerplatz und **Brennholz** werden vom Platzwart zugewiesen. Bäume und Sträucher dürfen nicht beschädigt, Zeltgräben nicht ausgehoben werden.

7. Jeder Zeltplatzbesucher hat sich kameradschaftlich, gesittet und rücksichtsvoll zu verhalten sowie seinen Lagerplatz und dessen Umgebung sauber zu halten. Der **Abfall** ist zu trennen in:

- wiederverwertbaren Müll (Papier und Pappe, Blech, Glas)
- kompostierbaren Abfall
- sowie Restmüll

und über die entsprechend gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.

8. Außer dem **Lagerfeuer** darf kein anderes Feuer angezündet werden. Für Kochzwecke ist die hierfür vorhandene Grillstelle und Grillhütte zu benutzen. Feuerstellen sind aus Gründen des Brandschutzes stets zu beaufsichtigen und vor dem Verlassen des Platzes zu löschen.

9. Die Bestimmungen des **Jugendschutzgesetzes** sind von den Zeltplatzbenutzern einzuhalten, gerade in Bezug auf den Genuss von Alkohol.

10. Das **Befahren** des Zeltplatzes mit motorisierten Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist nur an den Parkplatzflächen gestattet.

11. Die **Nachtruhe** von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist wegen der direkten Wald Nähe zu beachten.

12. Grobe **Verstöße** gegen das Gemeinschaftsleben oder starke Verunreinigung des Platzes haben einen sofortigen Platzverweis zur Folge. Bezahlte Übernachtungsgelder werden bei Platzverweisen nicht erstattet.

13. Das **Hausrecht** wird vom Platzwart und von den Beauftragten der Gemeinde Grebenhain ausgeübt. Die Anweisungen sind zu befolgen.

14. **Handel** jeglicher Art ist auf dem Zeltplatz untersagt.

15. Die **Benutzung** des Zeltplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle sowie für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände der Zeltplatzbesucher wird keine Haftung übernommen.

16. Vor **Abreise** hat jede Gruppe folgendes zu erledigen:

- Der zum Zelten benutzte Bereich des Zeltlagerplatzes ist von allen Abfällen zu säubern.
- Die sanitären Anlagen sind zu reinigen und sauber zu verlassen.
- Auch die Umgebung des Lagerplatzes ist von Abfällen zu säubern, sowie nach eventuellen Flurschäden abzusuchen.
- Verursachte Schäden an Einrichtungen des Zeltplatzes und Flurschäden sind dem Platzwart mitzuteilen.

17. Bei Zuwiderhandlungen, **Beschädigungen** und im Falle von Schäden auf Nachbargrundstücken haftet der verantwortliche Leiter der Gruppe im Rahmen der Aufsichtspflicht. Im Übrigen richtet sich die Haftung der einzelnen Mitglieder der Gruppe nach den Vorschriften des Zivil- und Strafrechts. Für beschädigte Gegenstände ist Ersatz zu leisten.

18. Bei Abreise der Gruppe wird der Zeltplatz vom Platzwart zusammen mit dem verantwortlichen Leiter der Gruppe abgenommen. **Beanstandungen** durch den Platzwart sind dabei zu beseitigen.

19. Falls eine Gruppe nach schriftlicher Zuteilung des Platzes durch die Gemeinde Grebenhain von der Belegung zurücktritt und sich keine Gruppe für die **Ersatzbelegung** findet, wird ein einmaliges Verwaltungsentgelt in Höhe von 30,00 Euro (zzgl. MwSt.) fällig. Kommt eine kurzfristige Stornierung ab 14 Tage vor dem gebuchten Anreisetag der angemeldeten Gruppe zu Stande und kann der gebuchte Zeitraum durch die Gemeinde Grebenhain nicht anderweitig belegt werden, beträgt die Ausfallgebühr mindestens 60,00 Euro (zzgl. MwSt.) bzw. die Hälfte der entgangenen Belegungskosten der stornierten Gruppe.

20. Diese Zeltplatzordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Grebenhain, den 6.2.2017
Der Gemeindevorstand

gez.

(Stang)
Bürgermeister